



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2010 (04.02)
(OR. en)**

**5829/10
ADD 1**

**FIN 26
PE-L 4**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008
	– Entwürfe von Empfehlungen des Rates

Anlage 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	2
Anlage 2: Gemeinsames Unternehmen SESAR	5

Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die
Entwicklung der Fusionsenergie
zur Ausführung des Haushaltsplans
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die
Entwicklung der Fusionsenergie
für das Haushaltsjahr 2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER¹ und die Entwicklung der Fusionsenergie², geändert durch den Beschluss 2008/593/EG der Kommission vom 11. Juli 2008³, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007⁵, insbesondere auf Artikel 185 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

¹ International Thermonuclear Experimental Reactor (internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor).

² ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

³ ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 35.

⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigt in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.

⁵ ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (nachstehend "gemeinsames Unternehmen" genannt) für das Haushaltsjahr 2008 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2008 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2008, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2008 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 310 vom 18.12.2009, S. 1.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass einerseits der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2008 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass andererseits die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das zum 31. Dezember 2008 abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat trägt dem Umstand, dass das gemeinsame Unternehmen erst vor kurzem eingerichtet wurde und dass es seit dem 18. März 2008 autonom arbeitet, zwar Rechnung, aber er fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die geltenden Finanzbestimmungen und die Haushaltsgrundsätze einzuhalten. Es sollte gebührend darauf geachtet werden, dass ein Haushaltsplan vorgelegt wird, der ausgeführt werden kann, wodurch sich eine unzulängliche Mittelausschöpfung vermeiden lässt.

Das gemeinsame Unternehmen sollte seine Finanzordnung vervollständigen, insbesondere im Sinne einer Verschärfung der Teile bezüglich der Gewährung von Forschungszuschüssen, wie dies vom Hof angeregt wurde.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen des Hofes bezüglich der verschiedenen Mängel der internen Kontrollsysteme, insbesondere was die interne Prüfung anbelangt, und fordert das gemeinsame Unternehmen auf, diese Mängel unverzüglich zu beheben.

In diesem Zusammenhang nimmt der Rat insbesondere zur Kenntnis, dass weitere Arbeiten im Bereich der Dokumentation von IT-Prozessen und -tätigkeiten sowie der Aufzeichnung von IT-Risiken erforderlich sind. Das gemeinsame Unternehmen sollte auch einen Notfallplan (*Business Continuity Plan*) und eine Datenschutzpolitik entwickeln.

Besondere Beachtung sollte auch der Frage der verspäteten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge geschenkt werden, um einer solchen verspäteten Zahlung in Zukunft vorzubeugen.

Schließlich sollte dem Inhalt und der rechtzeitigen Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des gemeinsamen Unternehmens im Einklang mit den Bemerkungen des Hofes gebührende Beachtung zuteil werden.

Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors

des gemeinsamen Unternehmens SESAR
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens SESAR
für das Haushaltsjahr 2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 vom 16. Dezember 2008², insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007⁴, insbesondere auf Artikel 185 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die von dessen Verwaltungsrat am 3. Juli 2007 angenommen wurde,

¹ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

² ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12.

³ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigt in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.

⁴ ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (nachstehend "gemeinsames Unternehmen" genannt) für das Haushaltsjahr 2008 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2008 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2008, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2008 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 310 vom 18.12.2009, S. 9.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass einerseits der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2008 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt, und dass andererseits die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das zum 31. Dezember 2008 abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat trägt dem Umstand, dass das gemeinsame Unternehmen erst vor kurzem eingerichtet wurde und dass es seit dem 10. August 2007 autonom arbeitet, zwar Rechnung, aber er fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die geltenden Finanzbestimmungen und die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und des Haushaltsausgleichs einzuhalten. Es sollte gebührend darauf geachtet werden, dass Haushaltspläne vorgelegt werden, die ausgeführt werden können, wodurch sich eine unzulängliche Mittelausschöpfung vermeiden lässt, und dass die Stellenpläne rechtzeitig festgelegt werden.

Das gemeinsame Unternehmen sollte seine Finanzordnung vervollständigen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über Haushaltsvollzug und Rechnungslegung, öffentliche Auftragsvergabe und die Funktion der internen Prüfung, um sie auf die Rahmenfinanzregelung für die Gemeinschaftseinrichtungen abzustimmen. Das gemeinsame Unternehmen sollte ferner einschlägige Durchführungsvorschriften zu seiner Finanzordnung annehmen.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen des Hofes bezüglich der Mängel der internen Kontrollsysteme, und fordert das gemeinsame Unternehmen auf, diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Das gemeinsame Unternehmen sollte zudem eine Strategie für die buchmäßige Behandlung der Vermögenswerte aus der Entwicklungsphase des SESAR-Projekts entwickeln.

Schließlich sollte dem Inhalt und der rechtzeitigen Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des gemeinsamen Unternehmens im Einklang mit den Bemerkungen des Hofes gebührende Beachtung zuteil werden.